

N. Törnblom, Upsala: „Untersuchungen zwecks Feststellung, ob die verschiedenen Vitamine A, C und D einen Einfluß auf die Gesamtsauerstoffaufnahme des Körpers haben.“

Carotin und Vitamin C haben keine spezifische Wirkung auf die direkten Oxydationsprozesse des Körpers, dagegen scheint Vitamin D oxydationssteigernd zu wirken. —

A. I. Virtanen, Helsinki: „Die Produktion von Wintermilch, reich an Carotin und Vitamin A.“

Durch eine vom Vortr. ausgearbeitete Futterkonservierungsmethode bleiben die Vitamine gut erhalten. Milch, die bei Verabreichung solchen Futters produziert wird, enthält ebensoviel Carotin und Vitamin A wie beste Weidemilch. —

G. v. Wendt, Helsingfors: „Zur Frage des sog. Eiweißminimums.“

Der Begriff des Eiweißminimums ist vollkommen unwissenschaftlich. Man kann nur von gewissen Aminosäureminima sprechen, und diese sind vom Bedürfnis abhängig, welches bekanntlich von Zeit zu Zeit und unter verschiedenen Bedingungen wechselt. —

E. Widmark, Lund: „Über den Einfluß der Dinitrophenole auf die Umsetzungsgeschwindigkeit des Athylalkohols.“

Tagung der nordischen Getreidechemiker.

Helsingfors, 6. bis 8. August 1934.

Ing. Sten Abdon, Lund: „Konditionierungs- und Vermahlungskontrolle durch Passagenuntersuchungen.“

Die Verschiebung des Mischungsverhältnisses verschiedener Weizensorten in den einzelnen Mühlenpassagen ist nicht genügend untersucht. Vortr. zeigt an Hand von Passagediagrammen, wie man mit Hilfe moderner Methoden (Farinograph, Fermentograph) die Änderung des Mischungsverhältnisses verfolgen und daraus Schlüsse ziehen kann, die zu einer richtigeren Konditionierung führen. —

Ing. C. W. Brabender, Duisburg: „Kann man aus dem Ergebnis einer Versuchsmahlung auf die Eigenschaften der auf einer großen Mühle ermahnten Mehle Rückschlüsse ziehen?“

Nach Diskussion der Versuchsmahltechnik wird ein neuer, vom Vortr. konstruierter Versuchsmahlautomat beschrieben, der es gestattet, aus der Probevermahlung recht genau auf die Ausbeute bei der Großmühlenvermahlung zu schließen. —

Dr. H. L. Bungenberg de Jong, Utrecht: „Die Entwicklung der Kolloidchemie in den Proteinproblemen der Mehle.“

Bei der Vermischung von Gliadin- und Gluteninlösungen kann Trübung, gegenseitige Ausflockung, sog. Komplexbildung eintreten. Diese ist vom pH-Wert abhängig bzw. vom Mengenverhältnis Gliadin/Glutenin. Aus dem veränderten Mischungsverhältnis der beiden Komponenten erklärt sich der verschiedene Zustand des Klebers, von weich und dehnbar bis kurz

und brüchig. Aus der Komplextheorie lassen sich so gewisse Klebereigenschaften voraussagen. Mitunter können auch andere Stoffe aus dem Mehl den Komplex beeinflussen. Um eine zuverlässige Bestimmung der Eiweißkomponenten durchzuführen, sollte in pH-Gebieten gearbeitet werden, die außerhalb des Komplexgebietes liegen. —

Ing. Leif Larsen, Oslo: „Die Verwendung von Kartoffeln und Kartoffelprodukten in Brot.“

Vortr. berichtet über die Ergebnisse eines vom norwegischen Staat eingesetzten Ausschusses, der die Kartoffelfrage geprüft hat. Gekochte Kartoffeln sind als Brotzusatz ungeeignet. Möglich ist dagegen ein Zusatz von Stärkemehl und Walzmehl, am besten eine Mischung gleicher Teile Stärke- und Walzmehl zu je 2% des Mehlgewichtes. Kartoffelwalzmehl vergrößert stets die Gefahr der Infektion des Brotes durch fadenziehende Bakterien. —

Mag. E. O. A. Nordenswan, Helsinki: „Über die Beurteilung des Hafers für Schälzwecke.“

Nach eingehender Besprechung der für die Beurteilung des Hafers für Schälzwecke zu beachtenden Faktoren erläutert Vortr. die besondere große Bedeutung des Karyopsengehaltes und schlägt vor, diesen als Maß für den Wert des Hafers für Schälzwecke zu verwenden. Die direkte Bestimmung des Karyopsengehaltes war bis jetzt schwierig und zeitraubend. Mit Hilfe eines neuen Haferschälapparates nach Dr. Stigell läßt sie sich jedoch nunmehr in relativ kurzer Zeit durchführen. Hervorzuheben wäre, daß weder das Maßgewicht noch das Tausendkornsgewicht einen Anhalt über den Karyopsengehalt geben. Sie sind darum für die Bewertung des Hafers ungeeignet. Das Auftreten von Doppelkörnern im Hafer ist besonders zu beachten. Von diesen hängt das Auftreten von Schalenteilen im fertigen Flockenprodukt zum größten Teile ab. —

Ing. A. Schulerud, Oslo: „Viscosimetrische Studien in Roggengemehlsuspensionen.“ (Vorläufige Mitteilung.)

Um die gesetzmäßigen Grundlagen zu finden, nach denen die physikalischen Verhältnisse der Roggengemehle und -teige beurteilt werden können, hat Vortr. 24 h alte Roggengemehlsuspensionen mit Hilfe eines einfachen Viscosimeters untersucht. An solchen Suspensionen, bei denen Quellungs- und Erweichungsscheinungen fast zum Stillstand gekommen waren, wurde gefunden, daß der Einfluß der Temperatur auf die Viscosität durch eine einfache Gleichung ausgedrückt werden kann. Bei Mehlen, die mit wechselnden Mengen Stärke vermischt waren, ändert sich die Viscosität nach typischen Exponentialkurven. Mit zunehmender Mehlmenge in der Suspension steigt die Viscosität nach Kurven, die sich ebenfalls berechnen lassen. Bei den für die angeführten Beziehungen aufgestellten Formeln treten Konstanten auf, die als Qualitätsfaktoren anzusehen sind. Eine Einordnung der Mehle nach diesen Konstanten stimmt praktisch überein mit ihrer Ordnung nach dem Backwert.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Lebensmittel und Hinweis auf Heilwirkung. (Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Juli 1934 I D 139/34.) Der Entscheidung lag der Vertrieb eines als „Vitamanna“ bezeichneten Malzextraktes mit Zusatz von Kalk, Eisen, Lecithin oder Radium zugrunde. In den Werbezetteln war gesagt worden, daß dieser Extrakt zur Beseitigung bestimmter namentlich aufgeführter, zum Teil schwer heilbarer Krankheiten beitrage. Gleichzeitig aber war auf den Packungen angegeben, es handele sich nicht um eine Arznei, sondern um ein Nähr- und Kräftigungsmittel. Letzterem entgegenstehend war es als Heilmittel verkauft worden. — Der überwiegende Zweck solcher Mittel ist derjenige der Ernährung. Sie sind als diätetische Nährmittel anzusprechen, gehören daher zu den Lebensmitteln und unterliegen mithin dem Lebensmittelgesetz. Solcher Unterstellung stehen weder die Anpreisung der Heilwirkung noch der Wille des Verkäufers, die Ware als Heilmittel in den Verkehr zu bringen, entgegen. Maßgebend ist vielmehr die im Wesen der Ware liegende Zweckbestimmung (d. h. der Ernährung eines bestimmten Personenkreises zu dienen). Die Angaben sind aber in dem angegebenen Maße als nicht zutreffend und daher als irreführend im Sinne des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes anzusehen. Für den Wirkungsbereich dieser Nummer kommen

alle tatsächlichen Bemerkungen in Betracht, die eine unmittelbare oder mittelbare Beziehung zur Beschaffenheit des Lebensmittels haben. Bei den gebrauchten Angaben besteht eine solche Beziehung.

Das Urteil deckt sich mit dem Willen des Gesetzgebers, die Nähr- und Kraftmittel in den Kreis der Lebensmittel einzurichten (vgl. Begründung zum Entwurf des Lebensmittelgesetzes — Reichstagsdrucksache Nr. 2704. III 1924/26 — sowie § 1 Nr. 8 der Kennzeichnungsverordnung vom 29. September 1927 — Reichsgesetzbl. I, S. 318 —). Die teilweise vertretene gegenteilige Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Es deckt sich ferner mit dem in den lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Grundsatz der Vermeidung von Hinweisen auf heilende Wirkungen von Lebensmitteln oder den Tatbestand der Irreführung bei derartigen Hinweisen. Z. B. verbietet Artikel 5, Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 358) Bezeichnungen wie Medizinalwein, Gesundheitswein, Krankenwein, Stärkungswein, Kraftwein, Blutwein oder blutroter Wein. Nach § 4, Nr. 8 der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 101) ist es irreführend, wenn einem bestimmten Honig eine besondere diätetische oder

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

gesundheitliche Wirkung beigelegt wird. Nach den Verordnungen über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 504) (§ 7, Nr. 9), über Obsterezeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 495) (§ 8, Nr. 8, § 14, Nr. 6, § 22, Nr. 5, § 29, Nr. 5), über Kaffeeersatz- und Kaffeezusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 171) (§ 5, Nr. 10), über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 169) (§ 6, Nr. 8), über Speiseeis vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 510) (§ 7, Nr. 10) ist ohne weiteres eine Irreführung anzunehmen, wenn im Einzelfall entgegen den Tatsachen diesen Lebensmitteln eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird. Der in diesen Verordnungen über einzelne Lebensmittel aufgestellte Grundsatz dürfte voraussichtlich in einer allgemeinen Verordnung für sämtliche Lebensmittel verankert werden. Eine andere Frage ist, inwieweit Lebensmittel, die mit stark wirkenden Stoffen wie Radium, Jod u. a. versetzt sind, zu verbieten oder wenigstens Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen sind. [GVE. 65.]

Nahrungsmittelchemikerprüfung. Der Reichsminister des Innern hat durch Rundschreiben Nr. II 2190/14. 8. vom 25. August 1934 (R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 818) die Landesregierungen angewiesen, die gleiche Regelung zu treffen, wie sie die preußischen Erlasse vom 13. Juli 1933 und 22. Mai 1934 — III a IV 1895/33 und 1516/34 — anordnen¹⁾. [GVE. 61.]

Anilin und Orthotoluidin in Schuhchwärzmitteln. Das Reichsgesundheitsamt hat sich unter Bezugnahme auf bereits früher getroffene Maßnahmen und Erfahrungen veranlaßt gesehen, folgendes bekanntzugeben (R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 705): Im Interesse der Volksgesundheit muß — soweit dies in einigen wenigen Fällen noch nicht geschehen ist — die beteiligte Industrie es sich angelegen sein lassen, sowohl Schuhchwärzmittel als auch sonstige Farbzubereitungen zum Färben und zur Pflege von Bekleidungsgegenständen aus Leder nicht so herzustellen, daß sie Nitrobenzol (Mirbanöl), Anilin (Anilinöl) oder Orthotoluidin enthalten. Soweit andere Abkömmlinge des Anilins zu derartigen Zubereitungen verwendet werden sollen, müßte im Einzelfall auf Grund eingehender toxikologischer oder medizinisch-hygienischer Untersuchungen zuvor der Nachweis erbracht sein, daß gesundheitliche Gefahren für den Verbraucher nicht zu befürchten sind. Eine spätere gesetzliche Regelung der Angelegenheit bleibt vorbehalten. [GVE. 62.]

Pariser Union. Die „Pariser Übereinkunft“ vom 20. März 1883, der die meisten Staaten angehören, betrifft eine internationale Regelung für Patente, Warenzeichen und Gebrauchsmuster. Am 2. Juni d. J. ist auf einer Konferenz in London eine neue Fassung des Unionsvertrages unterzeichnet worden²⁾. Es ist endlich gelungen, die Unklarheit in Artikel 4, den der Ausdruck „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ mit sich bringt, zu beseitigen. Nach diesem Artikel hat jeder, der ein Patent in einem der Vertragsstaaten angemeldet hat, ein Prioritätsrecht für entsprechende Anmeldungen in den anderen Staaten, „vorbehaltlich der Rechte Dritter“. Dieser unklare Ausdruck gab in manchen Verbänden die Grundlage dafür ab, Dritten die Weiterbenutzung (Vorbenutzungsrecht) zu gestatten, auch wenn sie erst nach Anmeldung der prioritätsbegründeten Anmeldung mit der Benutzung begonnen hatten. Durch einen Zusatz zum Artikel 4 zu B Abs. 1 wird jetzt ausdrücklich festgestellt, daß aus Handlungen Dritter, die nach Einreichung der ersten Anmeldung, also im sogenannten Prioritätsintervall geübt werden, kein Vorbenutzungsrecht entstehen kann. Die Rechte Dritter, die vor Einreichung der prioritätsbegründenden Anmeldung erworben werden, bleiben der inneren Gesetzgebung jedes Landes vorbehalten. [GVE. 68.]

Dauer der Patente. Artikel 4 bis. Während früher einzelne Länder, wie Großbritannien, das unter Priorität angemeldete Patent auf das Datum des Patents des Ursprungslandes zurückdatierten, sollen von jetzt ab solche Patente ihre volle Laufzeit, also vom Datum der Einreichung in dem betreffenden Lande, haben. Diesen Patenten steht in den verschiedenen

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 641 [1933], GVE. 63, und 47, 682 [1934], GVE. 55.

²⁾ Sonderdruck aus „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“.

Unionsländern dieselbe Dauer zu, die sie genießen würden, wenn sie ohne Prioritätsrecht beantragt oder erteilt worden wären.

Eine Anregung, die Dauer der Patente allgemein auf zwanzig Jahre zu bemessen, wurde abgelehnt. [GVE. 71.]

Prioritätsfrist. Gemäß Artikel 4, C Abs. 2 beginnt die Prioritätsfrist, also die zwölf Monate, innerhalb deren man in anderen Unionsländern mit Priorität anmelden kann, mit dem Tage der ersten Anmeldung. Ein Versuch, diese Regel umzustürzen und zu versuchen, dem Begriff der ersten Anmeldung eine etwas erweiterte Auslegung zu geben, mißlang. Danach sollte bei Zurücknahme oder Zurückweisung einer Anmeldung auch die folgende im gleichen Lande eingereichte Anmeldung das Prioritätsrecht begründen können, sofern auf die erste Anmeldung ein Prioritätsrecht nicht gestützt war. Eine Einstimigkeit über diesen Antrag war nicht zu erzielen. Siehe hierzu eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juli 1933. (S. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1934, S. 128.)

[GVE. 69.]

Teilprioritäten. Die Frage, ob man verschiedene Anmeldungen, die dieselbe Erfindung betreffen, zusammenfassen und mit verschiedenen Prioritäten in anderen Unionsstaaten anmelden könne, war umstritten. Nach dem abgeänderten Artikel 4 F muß jeder Unionsstaat gestatten, daß mehrere Prioritäten, die auf verschiedene Erstanmeldungen beruhen, in ein und derselben Zweitmeldung geltend gemacht werden, sofern nur die zusammenfassende Anmeldung nach den Vorschriften des Zweitlandes eine Erfindungseinheit darstellt. [GVE. 70.]

Kombinationserfindung. Hierunter versteht man nach Pietzker, „Patentgesetz“ S. 34, „die gemeinsame Verwendung mehrerer Arbeitsmittel oder mehrerer Verfahren zur Herstellung eines einheitlichen technischen Erfolges“. Die Erfindung besteht dann nicht in einem einzigen Mittel, durch das das angestrebte Ziel erreicht wird, sondern in der Zusammenwirkung mehrerer Mittel, die die Lösung herbeiführen. Ein Urteil des Reichsgerichts³⁾ 1. Zivilsenat vom 25. April 1934 (T. 266/33) beschäftigt sich mit dieser Frage. Es handelt sich um das Patent 394 698 für eine Schere für Betoneisen. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist für die Frage nach der Abgrenzung der Elemente (also der einzelnen Mittel) einer Kombinationserfindung wesentlich, welche Teile zur Herbeiführung des neuen einheitlichen technischen Erfolgs zusammenwirken müssen. Die Kombination ist geschützt, einzelne Elemente oder Unterkombinationen jedoch nur, wenn sie neu und erfunden sind. [GVE. 64.]

Lizenzvertrag. Durch den Lizenzvertrag erhält der Lizenzträger das Recht, die Erfindung unbeschränkt oder beschränkt gewerblich zu benutzen. Gemäß einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. April 1934, I. 242/33⁴⁾ ist die Nichtausführbarkeit des Patents den Umständen nach als sachliche Unmöglichkeit der Leistung anzusehen. Der Vertrag ist dann nichtig (s. BGB. § 306): „Ein auf unmöglicher Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig“. Es handelte sich um eine Lizenz auf ein Patent für eine Teigteilmaschine. Die Lizenznehmerin sollte sie herstellen und in Verkehr bringen. Es zeigte sich aber, daß die Maschine trotz großer Bemühungen praktisch nicht herzustellen war. Daher sei die von ihr übernommene Leistung unmöglich gewesen. Das Gericht entnahm aus dem Briefwechsel, die Vertragsparteien seien davon ausgegangen, daß der durch Patent geschützte Automat schon durchgebildet sei und in kürzester Zeit in den Handel gebracht werden könnte; sie hätten schnellste praktische Verwirklichung zur Vertraggrundlage gemacht. [GVE. 66.]

Offenkundige Vorbenutzung. (Urteil des Reichsgerichts 1. Zivilsenat vom 13. Juni 1934 [T. 49/34]⁵⁾) Danach kommt es für die Frage der offenkundigen Vorbenutzung einer Konstruktion durch fabrikmäßige Herstellung darauf an, ob der Fabrikant die Besonderheiten der Konstruktion im Bewußtsein ihrer technischen Bedeutung hergestellt hat. Es genügt nicht, wenn der Erfinder der Konstruktion die technische Bedeutung ein-

³⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 197.

⁴⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 542.

⁵⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 194.

zelter Teile derselben erkannt hat, da diese Erkenntnis dem Fabrikanten nicht mitgeteilt und nicht ohne weiteres aus den gegebenen Angaben ersichtlich war. Der Zeuge L. hat die Vorrichtung (L.-Dichtung an einer Stopfbüchsenpackung) nicht selbst hergestellt und vertrieben, sondern durch Lizenznehmer herstellen und vertrieben lassen. Es ist selbstverständlich, daß von einer Verbenutzung des Erfindungsgedankens überhaupt nur dann die Rede sein kann, wenn dieser Gedanke vom Verbenutzer erkannt und verwirklicht ist. Auf die Person des früheren Erfinders kommt es nicht an, sondern auf die des tatsächlichen Benutzers. Die Sache wird an das Kammergericht zurückgewiesen. Es muß klargestellt werden, was die Lizenznehmer bewußt ausgeführt haben. [GVE. 63.]

Schutzmfang des Patents. Bekanntlich geht der Schutzmfang oder Schutzbereich über den Inhalt des Patentanspruchs mehr oder weniger hinaus. Geringe, das Wesen der Sache nicht betreffende Änderungen fallen unter das Patent. Gleichwertige Vorkehrungen, sogenannte Äquivalente, fallen natürlich ebenfalls unter den Schutzbereich des Patents.

Maßgebend für den Bereich des Schutzes eines Patents ist in erster Linie die Patentschrift, und zwar Titel, Anspruch, Beschreibung und Zeichnung. Aus ihr, und zwar hauptsächlich aus dem Patentanspruch, muß entnommen werden, welcher technische Erfolg bezeichnet wird. Im § 20 des Patentgesetzes heißt es, „daß am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).“

Die Erteilungsakte sind auf Verzichte und etwaige Einschränkungen zu prüfen. Erst dann muß untersucht werden, ob der Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung diese Erstreckung des Schutzes zuläßt.

Das, was nach § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes, wonach ein Patent nicht erteilt werden darf, wenn der Erfindung die Neuheit fehlt, vor Anmeldung der Erfindung bekannt war, gilt als Stand der Technik.

Im obigen Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden^{a)}. [GVE. 67.]

Keine Beschwerde gegen Ablehnung des Antrages, die Drucklegung auszusetzen. Durch eine Entscheidung des Beschwerdesenats XIII des Patentamts vom 3. Juli 1934^{b)} wurde die Beschwerde gegen den Beschuß der Anmeldeabteilung auf weitere Aussetzung der Drucklegung des Patents abgewiesen, da ein Beschuß im Sinne des § 15 des Patentgesetzes, der mit der Beschwerde aus § 16 des Patentgesetzes angegriffen werden sollte, nicht vorlag. Eine Aussetzung der Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen von Patenten ist im Patentgesetz nicht vorgesehen. Diese Veröffentlichung hat nach Erteilung ordnungsgemäß zu geschehen. Dem Aussetzungsantrag gebreit es demnach an einer gesetzlichen Grundlage. Die Beschwerde war daher unzulässig. [GVE. 73.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Hauptversammlung, Freitag, 7. Dezember 1934,
im „Ingenieurhaus“, Berlin NW 7, Hermann-Göring-Str. 27.

Prof. Dr. Hermann E m d e, Königsberg: „Harzsäuren des Fichtenholzes und ihr Schicksal bei der Fabrikation des Sulfatzellstoffes.“ — Prof. Dr. Erik Hägglund, Stockholm: „Über den Einfluß der Holzbeschaffenheit auf die Ausbeute und Qualität der Sulfat- und Sulfatzellstoffe.“ — Prof. Dr.-Ing. Walter Brecht, Darmstadt: „Arbeiten an einem Versuchs-Holzschleifer.“ — Prof. Dr. Reinhold, Gießen: „Über Papierholzfragen.“ — Obering. Gösta A. Hall, Stockholm: „Über die Erzeugung von schweren Kraftpapieren für Wellpappkisten.“

Sitzungen des Fachausschusses, 6. Dezember.
a) Unterausschuß — Papier: Dr. Wenzl: 1. „Allgemeiner Tätigkeits- und Fortschrittsbericht.“ 2. „Entelektrisieren von Druckpapier.“ 3. „Normierung der Reißfestigkeitsprüfung von Papier.“ — Prof. Dr. Korn: „Inwieweit lassen sich die in den

^{a)} Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 516.

^{b)} Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 250.

Papierpreislisten aufgeführten Stoffzusammensetzungen und Herstellungsverfahren am fertigen Papier nachweisen.“

b) Unterausschuß — Zellstoff: Direktor Dr. Sieber: „Vorläufiger Bericht über die Ergebnisse der Messungen des spez. Gewichts von Zellstoffholz.“

c) Unterausschuß — Kraft — Wärme: Prof. Dr. v. Laßberg: „Fortschrittsberichte“ (mit Lichtbildern).

d) Unterausschuß — Festigkeit: Prof. Dr. Possanner v. Ehrenthal: „Bericht von Ing. Unger über die im Berichtsjahr durchgeföhrten Arbeiten.“

Sitzungen der Faserstoff-Analysen-Kommission, 8. Dezember, im Sitzungssaal des Waldhofhauses, Berlin W 8, Taubenstr. 42 (nur für Kommissionsmitglieder).

Direktor Dr. V. Hottenroth: „Fortschrittsberichte und Programm.“

Sitzungen der Festigkeitskommission, 8. Dezember, im Grashof-Zimmer des Ingenieurhauses (für alle Vereinsmitglieder).

Prof. Dr. Possanner v. Ehrenthal: „Bericht und Besprechung über die im neuen Geschäftsjahr durchzuföhrenden Arbeiten.“

PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends)

Ernannt: Dr. Benade, außerplanmäßiger Chemiker, zum Chemiker bei der Preußischen Geologischen Landesanstalt, Berlin. — Dr. K. Clusius, Priv.-Doz. an der Universität Göttingen, ab 1. Dezember 1934 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum etatmäßigen a. o. Prof. für physikalische Chemie an der philosophischen Fakultät der Universität Würzburg. — Dr. A. Kleinlogel, Priv.-Doz. für Eisenbeton im Hoch- und Tiefbau an der Technischen Hochschule Darmstadt, zum außerplanmäßigen a. o. Prof. — Dr. H. Steliwag, Chemiker beim Chemischen Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Darmstadt, zum Direktor und Vorstand dieses Amtes.

Verliehen: Prof. Dr. P. Debye, Direktor des Physikalischen Instituts der Universität Leipzig, von der Universität Brüssel anlässlich ihrer Hundertjahrfeier der Titel eines Dr. h. c. — Prof. Dr. J. Weigelt, Geologe und Paläontologe an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, anlässlich der Eröffnung des von ihm geschaffenen Geiseltal-Museums für Wirbeltierfunde¹⁾ von der Kaiserl. Leopoldinischen Akademie der Naturforscher die Cothinius-Medaille.

Dr. H. Engelhard, Degea-Aktiengesellschaft (Auergesellschaft), Berlin, wurde beauftragt, in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin die Kolloidchemie, im besonderen für Gasenschutz, in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Dr. O. Konold, Priv.-Doz. für Pflanzenbau an der Technischen Hochschule Danzig, ist beauftragt worden, in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau für den erkrankten o. Prof. Dr. Berkner Vorlesungen über Acker- und Pflanzenbaulere zu halten.

Gestorben: W. A. Forthmann, langjähriger früherer Generaldirektor des Deutschen Kalisyndikats, Berlin, am 12. November im Alter von 64 Jahren.

Ausland. **Verliehen:** Prof. H. C. Urey, Ordinarius für Chemie an der Columbia-Universität, New York, von der Schwedischen Akademie der Wissenschaften der Nobelpreis für Chemie für 1934 für seine Entdeckung des „schweren Wasserstoffes“. Von dem von 1933 aufbewahrten Cheinierepreis werden ein Drittel zum Hauptfonds und zwei Drittel zum Besonderen Fonds abgesetzt. Der Physikpreis für 1934 wird für das nächste Jahr zurückgehalten. — Mag. pharm. et Dr. O. Zekert, Priv.-Doz. für Geschichte der Naturwissenschaften an der Technischen Hochschule und Dozent für Geschichte der Pharmazie an der Universität Wien, in Anerkennung seiner Scheele-Forschung (Scheele-Biographie als Veröffentlichung der Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie) das Offizierkreuz des schwedischen Wasaordens.

Gestorben: Dr. E. v. Gebauer-Fülnegg, Prag, Prof. der North Western University, Chicago, im 33. Lebensjahr.

¹⁾ Vgl. die Vortragsreferate über diese Funde, diese Ztschr. 47, 710 [1934].